

# Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Vom 6. Dezember 1995 (Stand 30. Dezember 2012)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## § 1 *Zweck*

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich staatlicher Aufwendungen zur Vermeidung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie deren Folgen.

## § 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

<sup>1</sup> Der Einsatz von Mitteln aus dem Fonds ergänzt die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesrecht.

## § 3 *Errichtung und Äufnung des Fonds*

<sup>1</sup> Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch: <sup>1)</sup>

- a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;
- b) <sup>2)</sup> ...
- c) allfällige besondere Zuwendungen.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen. <sup>3)</sup>

## § 4 *Verwendung des Fonds*

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds werden im Sinne von § 1 verwendet, insbesondere für:

- a) Beiträge an Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung;
- b) Beiträge an Beschäftigungsmassnahmen;
- c) Hilfeleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage;
- d) Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbständigerwerbende sowie Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen.

<sup>2</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission. <sup>4)</sup>

## § 5 *Ausführungsverordnung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsverordnung.

## § 6 <sup>5)</sup> *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des revidierten Gesetzes auf 40 Mio. Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Zuweisung von 8 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2004.

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 1: Einleitungssatz in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

<sup>2)</sup> § 3 Abs. 1 lit. b aufgehoben durch GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [Nr. 12.1031](#)).

<sup>4)</sup> § 4 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

<sup>5)</sup> § 6 in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

**§ 6a**<sup>6)</sup> *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2006*

<sup>1</sup> Die Zuweisung von CHF 7'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

**§ 6b**<sup>7)</sup> *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. November 2012*

<sup>1</sup> Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

<sup>2</sup> Die einmalige Entnahme von CHF 5'000'000 zur Zuweisung in den Standortförderungsfonds erfolgt im Jahr 2012.

**§ 7** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gesetz betreffend den Krisenfonds vom 8. November 1951 wird aufgehoben.

**§ 8** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.<sup>8)</sup>

<sup>6)</sup> § 6a eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 29. 6. 2006 (wirksam seit 1. 12. 2006; Ratschlag [Nr. 05.1980.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 05.1980.02](#)).

<sup>7)</sup> § 6b eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [12.1031](#)).

<sup>8)</sup> Wirksam seit 21. 1. 1996.